Satzung
des
„Reiterverein Preetz und Umgegend e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt: „Reiterverein Preetz und Umgegend“ und hat seinen Sitz in Preetz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namen „Reiterverein Preetz und Umgegend e.V.“
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Kreisportverbandes Plön und durch den Kreis-RB Plön Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig - Holstein

§ 2 Zweck

Der Verein soll den Pferdesport und die Verbindung zum Pferd pflegen. Er soll seinen Mitgliedern Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten bieten. Der Verein soll kameradschaftliche und sportliche Verbindungen zu anderen Vereinen pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient dem im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers ausschließlich und unmittelbar durch Pflege des Volkssports und der Volksgesundheit. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig – Holstein mit der Maßgabe dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendreiterei zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann sein:

a) Jede natürliche Person
b) Jugendliche unter 18 Jahre mit Zustimmung ihres gesetzl. Vertreters. Sie gehören der Jugendabteilung des Vereins an.
c) Fördernde Mitglieder.
d) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und ohne Begründungspflicht. Der Antrag beinhaltet die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge im voraus.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
Der Austritt kann zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres mit 6wöchiger Kündigungsfrist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:

a) das Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat, oder
b) sich eines vereinsunwürdigen und unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Hierüber hat der Vorstand eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
c) ein Mitglied den Beitrag für mindestens 6 Monate trotz Mahnung schuldig bleibt. Das Mitglied muß in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss beschließen soll gehört werden, soweit es dies wünscht. Offene Beitragsforderungen bleiben bestehen. Mit dem Ausschluss enden alle sonstigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglied wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschuss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Als bekannt gemacht gilt der Ausschluss 3 Tage nach der Versammlung an die letzte bekannte Anschrift

§ 7 Jugendbereich

Jugendliche unter 18 Jahren sind Mitglieder der Jugendabteilung. Sie wählen in gesonderten Veranstaltungen aus ihren Reihen den Jugendsprecher, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen soll. Außerdem schlagen sie der Mitgliederversammlung des Vereins einen Jugendwart vor, der Mitglied i. S. d. § 4 Abs. 1 Buchst. a sein muß. Er hat die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, in der Jugendliche nicht stimmberechtigt sind, zu vertreten. Der Vorsitzende des Vereins kann an den Veranstaltungen der Jugendabteilung beratend teilnehmen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben in der Versammlung Sitz und Stimme, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- bis zu sechs Beisitzer , darunter der Breitensportbeauftragte und verschiedene Spartenleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Jedes Vorstandmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, den ein Vorstandsmitglied leitet und bei denen mindesten noch 3 Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Wahl des Vorstandes gilt für 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Jugendwart und bis zu drei Beisitzer gewählt; in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart und bis zu drei Beisitzer. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt.
Eine Neu- bzw. Ergänzungswahl hat spätestens binnen eines Monats nach Ausscheiden zu erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
b) Genehmigung von Geschäfts- und Kassenbericht und Voranschlag.
c) Wahl von 2 Kassenprüfern
d) Entlastung des Vorstandes
e) Beiträge
f) Satzung
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Ausschluss von Mitgliedern
i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindesten einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Es ist 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist für rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder verantwortlich. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 1 Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen erfolgen durch Handzeichen soweit kein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Satzung, Ausschluss eines Mitglieds, Abberufung des Vorstandes oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied nach § 4, Abs. 1 Buchstabe a und d hat eine Stimme.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Geschäftsjahr/ Beitrag

Das Geschäftjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 1.3. eines jeden Jahres zu leisten. Bei Mahnungen wird eine Gebühr von 5,- Euro erhoben. Die Kasse muß einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft werden. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung unter Offenlegung der Unterlagen Rechenschaft. Vereinsmitteilungen erfolgen mündlich, durch Rundschreiben, Presse, Internet; wahlweise.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht geregelt, welches für den Einzelfall zu bilden ist. Die Parteien haben je einen zum Verein gehörenden Schiedsmann binnen 14 Tagen zu benennen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, bestimmt der Vorstand den Schiedsmann. Die Schiedsmänner haben sich auf einen Obmann zu einigen. Der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit gefällt, Schiedsmänner und Obmann haben je eine Stimme.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit; auf dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der zum Verein gehörenden ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

§ 16 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtig, zur Genehmigung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdende Ergänzungen und Berichtigungen formeller Art unmittelbar vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliedersammlung vom
25. März 2010 neu gefasst
und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.